

Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (PromR)

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 9. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Ziele einer erfolgreichen Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät sind:

a bis c Unverändert.

d zu kritischer Analyse und Synthese neuer und komplexer Ideen befähigt zu sein,

e und f Unverändert.

Art. 6 ¹ Zur Promotion kann zugelassen werden,

a bis c Unverändert.

² Aufgrund des Antrags der vorgesehenen Erstbetreuerin oder des vorgesehenen Erstbetreuers nimmt das Collegium Decanale eine inhaltliche Beurteilung vor. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Collegiums Decanale.

³ Falls der Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss nicht in dem Fach erworben wurde, in dem die Promotion angestrebt wird, nimmt das Collegium Decanale eine inhaltliche Beurteilung vor aufgrund des Gesuchs der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Collegiums Decanale.

⁴ Studierende mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule können gemäss dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung zugelassen werden.

Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 6a (neu) ¹ Im Masterstudium nicht erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können als in verbindlicher Frist zu erbringende Zusatzleistungen verlangt werden. Das Collegium Decanale beschliesst über die individuellen Zusatzleistungen in Form von Auflagen.

² Bei Studierenden mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten möglich.

³ Bei Studierenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten möglich.

⁴ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁵ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Eine Doktorierende oder ein Doktorierender kann aus den strukturierten Doktoratsprogrammen ausgeschlossen werden. Namentlich geschieht dies in den folgenden Fällen:

a wiederholtes unentschuldigtes Fehlen an Pflichtveranstaltungen des betreffenden strukturierten Doktoratsprogramms,

b Unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 8 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Die Betreuung kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden durch ein Promotionskomitee von insgesamt maximal 5 Personen gemäss Absatz 1 erfolgen. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer führt im Promotionskomitee den Vorsitz und schlägt dem Collegium Decanale vor, welches Mitglied des Komitees das Zweitgutachten verfassen soll.

⁷ Wer aufgrund eines Masters einer Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule zum Doktorat zugelassen ist und in Doktoratsprogrammen und Graduate Schools mit einer formalisierter Beteiligung einer Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule doktoriert, wird von einem Promotionskomitee betreut. Dieses besteht in der Regel aus drei Personen, darunter die oder der Erstbetreuende gemäss Absatz 1 sowie zwei weiteren Dozierenden von Universitäten, pädagogischen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Zweitbetreuung und -begutachtung können Dozierende einer Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule übernehmen, sofern sie mindestens über eine Promotion sowie über eine habilitationsähnliche Qualifikation verfügen. Die oder der Erstbetreuende schlägt dem Collegium Decanale vor, welches Mitglied des Komitees das Zweitgutachten verfassen soll.

⁸ Wer aufgrund eines Masters einer Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule zum Doktorat zugelassen ist und freidoktoriert, wird von einer oder einem Erstbetreuenden gemäss Absatz 1 betreut. Die Zweitbetreuung und -begutachtung können Dozierende dieser Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule übernehmen, sofern sie mindestens über eine Promotion sowie über eine habitationsähnliche Qualifikation verfügen.

Absatz 7 wird zu Absatz 9.

Art. 11 Ergeben sich im Zusammenhang von Promotionsvereinbarungen Konflikte, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Das Collegium Decanale bezeichnet auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der in Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 7 und 8 genannten Personen bzw. aus dem Kreis des Promotionskomitees.

^{3 bis 6} Unverändert.

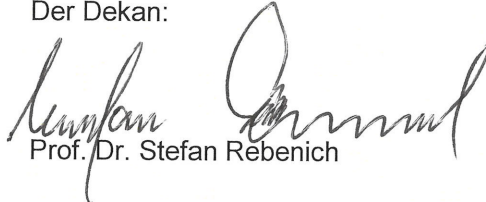
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 15. April 2019

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:


Prof. Dr. Stefan Rebenich

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 26.06.2019

Die Erziehungsdirektorin:


Christine Häsler